

Satzung zur Regelung der Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Gotha

(Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 55, 55a (1) Nr. 2 und 56 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechlicher Vorschriften vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 4312) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 26.02.2003 die folgende Satzung zur Regelung der Benutzung der Märkte in der Stadt Gotha (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Gotha betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

Im Einzelnen sind dies, der

- Neumarkt Flur 5, Flurstück 225
- Hauptmarkt Flur 5, Flurstück 1174
- Coburger Platz Flur 19, Flurstück 150/288.

Alle Wochenmärkte sind Gemischte Märkte mit Grünen Waren und Waren des täglichen Bedarfs.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen zu den festgelegten Öffnungszeiten statt. Dazu vergibt die Stadtverwaltung die Standflächen auf Antrag zu den in der Marktgebührensatzung festgelegten Gebühren.

1. Die Wochenmärkte der Stadt Gotha beginnen in der 1. Märzwoche eines Jahres und enden 1 Woche vor Beginn des jährlichen Gothaer Weihnachtsmarktes

2. Die Markttage werden wie folgt für die Marktflächen festgelegt:

- | | | |
|----------------|---|------------------------|
| Neumarkt | - | Donnerstag und Freitag |
| Hauptmarkt | - | Montag bis Samstag |
| Coburger Platz | - | Montag bis Samstag |

3. Die Öffnungszeiten werden wie folgt neu festgelegt:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von 08.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 16.00 Uhr |
| Samstag | von 08.00 bis 12.00 Uh |

(2) Die Stadt Gotha kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten und die Marktplätze abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(3) Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Wochenmarkt vorverlegt werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

1. Grünes Sortiment

Lebensmittel entsprechend § 1 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände Gesetz – (LMBG), Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse, Pflanzen, selbstgewonnene Erzeugnissen der Landwirte und Winzer, wie Wein, Obstbrände, Säfte, Marmeladen, Gelees, Obst-, Gemüse-, Fleisch- und Fischkonserven, usw. in verschlossenen Behältern, Kräuter, Kränze und Grabgestecke, Imkereiprodukte sowie Eigenprodukte (privater Kleingärtner)

2. Waren des täglichen Bedarfs:

Entsprechend der Rechtsverordnung über die Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha, gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung sind die im Anhang genannten Waren zum Handel zugelassen.

Töpfer-, Glas-, Porzellan-, Korb-, Holz-, Bürsten-, Haushalts-, Spiel-, Kurz-, Papier-, Schreib- und Kleinlederwaren, Heimtextilien, Oberbekleidung und Unterwäsche, Strick- und Strumpfwaren, Modeschmuck, modische Accessoires, Kerzen, Kosmetik-, Reinigungs-, Toiletten-, Geschenk-, Kunsthandwerks-, und Kunstgewerbeartikel, Kunst- und Trockenblumen, Kleingarten-, Floristikbedarf und Kleintierbedarf.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über den Pilzschau beigefügt ist; dies gilt nicht für Zuchtpilze, deren Herkunft einwandfrei feststellbar ist.

Solange eine Pilzschauung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes Gotha nicht möglich ist, bzw. nicht durchgeführt wird, dürfen mit Ausnahme von Zuchtpilzen keine Pilze auf dem Markt angeboten werden.

(3) Der Handel mit Waren, welche im § 56 (im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) der Gewerbeordnung bezeichnet sind, ist verboten.

(4) Die Stadtverwaltung kann von den in Abs. 1 bezeichneten Warenarten bestimmte Gegenstände vom Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt – Rathauskurier und durch Anschlag an der Verkündungstafel der Stadt Gotha.

(5) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen die ausgelegten Waren nicht betasten lassen.

(6) Der Lebensmittelhygiene Verordnung entsprechend wird der Handel mit Obst, Gemüse und Lebensmitteln sowie Blumen und Pflanzen bei Temperaturen ab -5 Grad Celsius sowie der Handel mit Fischwaren ab + 25 Grad Celsius ausgesetzt.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes und während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird bzw. wurde.
- (3) Die Marktaufsicht wird von durch die Stadtverwaltung Gotha beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen angeboten werden.
Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet.
Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag mit der Einreichung der für die Ausübung der Handelstätigkeit notwendigen Gewerbeunterlagen (Reisegewerbekarte) sowie aller gesetzlich geforderten Genehmigungen und Unterlagen, die zur Vergabe eines Standplatzes erforderlich sind.
Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt.
Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung.
- (3) Bei der Auswahl der Marktbesucher werden vorrangig die Bewerber berücksichtigt, welche Sortimente entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffer 1 anbieten.
- (4) Soweit ein Standplatz - gleich aus welchem Grund - bis 15 Minuten nach Beginn des Aufbaues nicht in Anspruch genommen wurde, kann dieser anderweitig vergeben werden, um Lücken zu schließen und ein einheitliches geschlossenes Marktbild zu erreichen. Dem Standplatzinhaber wird ein anderer freier Standplatz zugewiesen. Vor Ablauf der Marktzeit, Montag bis Donnerstag 17:00 Uhr, Freitag bis 16:00 Uhr sowie Samstag 12:00 Uhr, darf der Standplatz nicht geräumt werden, um damit den Anspruch der Kunden auf ein vollständiges Angebot bis zum Ende der Marktzeit zu gewährleisten.
Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Gotha.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. das angebotene Sortiment bereits mehrfach angeboten wird, nicht einer vorgeschriebenen Warengruppe zuzuordnen ist sowie gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung der Anteil an Waren des täglichen Bedarfs (pro Sortiment max. 2 Stände), überwiegt.

(7) Die Verwaltung ist berechtigt, die Marktnutzer nach Sortiment auszuwählen, um somit eine breitgefächerte, verschiedenartige Angebotspalette zu sichern.

(8) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der das in dieser Satzung festgelegte Sortiment anbietet.

Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die nach der "Marktgebührensatzung" in der jeweiligen gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht entrichtet hat,
5. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(10) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(12) Die Energieversorgung für die Verkaufsstände und -fahrzeuge durch Jahresvertrag bzw. Tagesanschluss erfolgt durch die Stadtwerke Gotha GmbH.

Die Kassierung einer Pauschalgebühr und Kautions für die Nutzung eines Tagesanschlusses wird durch die Marktaufsicht im Auftrag der Stadtwerke Gotha GmbH übernommen.

Gegenüber der Stadtverwaltung Gotha sind keine Rechte zur Energieversorgung abzuleiten.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss zu Beginn der Marktzeit beendet sein. Verkaufseinrichtungen usw. müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, 15 Minuten nach Beginn des Aufbaues, über den Platz anderweitig zu verfügen. Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(3) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist ab Abgabestelle der Standplatzinhaber verantwortlich. Die von den Stromverteilungsanlagen zu den Verkaufseinrichtungen führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber ordnungsgemäß zu verlegen. Elektrische Leitungen, welche die Wege kreuzen, sind so abzudecken, dass ein gefahrloses Überqueren gesichert ist.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände, bei Fleisch- und Wursterzeugnissen bzw. zu kühlenden Lebensmitteln nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechende Verkaufsfahrzeuge zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, die nicht zum Marktgeschehen gehören, dürfen während der Marktzeit auf bzw. am Marktplatz nicht abgestellt oder betrieben werden. Diese Fahrzeuge sind nach Beendigung des Aufbaues zu entfernen. Händlerfahrzeuge können in Absprache mit der Stadt Gotha, hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden. Dies wird grundsätzlich durch die Stadt Gotha, auf der Grundlage der insgesamt zur Verfügung stehenden Marktfläche, entschieden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Die für Warenträger oder andere Behältnisse benötigten Standflächen sind schriftlich zu beantragen. Sie dürfen den Durchgang für Besucher der Wochenmärkte nicht behindern sowie keine Rettungswege verstellen.

Die maximale Standgröße von 6 X 3 m darf trotz Aufstellung von Warenträgern bzw. anderer Betriebsgegenstände (pro Stand maximal 2 Stück) nicht überschritten werden.

Die Berechnung der Standgröße erfolgt in Quadratmetern auf der Grundlage der Gesamtfläche der Verkaufseinrichtung, inklusive Führerhaus, Deichsel, Warenträger und sonstiger Betriebsgegenstände, Vordächer bleiben außer Betracht. Bei Endständen an Gängen und Fluchtwegen darf die Verkaufsfläche nicht um die Standtiefe vergrößert werden.

Die Einzelstandgröße wird grundsätzlich durch die Verwaltung, auf der Grundlage der insgesamt zur Verfügung stehenden Marktfläche, entschieden.

In den Gängen und Durchfahrten der Marktflächen dürfen Waren, Leergut u. a. Gegenstände nicht abgestellt sowie die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

Über Verkaufsfahrzeuge, welche die max. Standgröße von 6 x 3 m überschreiten, entscheidet die Stadt Gotha auf Antrag.

(4) Vordächer von Verkaufsfahrzeugen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Hydranten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verwendung von Stiegen oder Kisten für den Unterbau ist nicht zulässig.

(6) Die Standinhaber haben an der Vorderseite ihrer Verkaufseinrichtung, rechts oben, an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Größe des Schildes hat einheitlich 25 X 25 cm zu betragen. Standinhaber, welche eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

Das Anbringen von Werbung, Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulässt, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt.

(7) Angrenzende Grundstücke, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten.

(8) Die Verkaufseinrichtungen müssen im Übrigen allen sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.

Alle Genehmigungen und Erlaubnisse sind, falls erforderlich, durch den Standinhaber einzuholen.

§ 8

Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, das Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Personen und Sachen geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder auf der Marktfläche abzustellen, ausgenommen Rollstühle u. ä.,
5. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. Waren ohne eine feste Verkaufseinrichtung, z. B. vom Erdboden, aus Kisten, von textilen Unterlagen, anzubieten, die Waren sind geordnet und übersichtlich auszulegen,

7. nicht mit dem Marktverkehr im Zusammenhang stehende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
8. überlaut Ware anzupreisen, Vorträge zu halten sowie Megaphone und sonstige Tonträger zu benutzen,
9. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9

Sauberhaltung der Wochenmärkte

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt und Abfälle nicht auf die Marktplätze eingebracht werden.

Die Standinhaber sind für die Reinhaltung und Abstumpfung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie wieder von Streugut zu beräumen,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen in Gefäße oder Geräte soweit diese bereitgestellt sind einzufüllen. Dies hat in verdichteter Form zu erfolgen.
Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
Soweit Gefäße oder Geräte nicht vorgehalten werden, haben die Standinhaber die Abfälle selbst einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(3) Gewerbliche Abfälle, Sondermüll, wie z. B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände sind stets eigenverantwortlich zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet sowie in öffentlichen Containern entsorgt werden.

(4) Wird die Reinigung des Standplatzes nicht oder nur mangelhaft ausgeführt, wird auf Kosten des Standplatzinhabers die Reinigung von der Stadt durchgeführt.

§ 10

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markt-tages, bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint.
Im Übrigen kann die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 9 widerrufen werden.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten auf den Wochenmärkten verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Beauftragten gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Gotha keine Haftung für die Sicherheit der vom Standplatzinhaber eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha Waren anbietet, welche nicht zugelassen sind,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Pilze anbietet, ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau vorzuweisen oder Wildpilze anbietet obwohl eine Pilzbeschau aus tatsächlich rechtlichen Gründen in der Stadt Gotha nicht möglich ist,
3. entgegen § 3 Abs. 3 mit Waren handelt, welche nach § 56 GewO im Reisegewerbe verboten sind,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Warenarten anbietet, welche nach § 3 Abs. 1 vom Verkauf ausgeschlossen sind,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Waren entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nicht kennzeichnet, auszeichnet und vor dem Kauf durch den Käufer berühren lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnungen verstößt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 von einem nicht zugewiesenen , nicht festen Standplatz Waren feilbietet, bzw. mit Tonverstärkern anpreist und sich andere als in dieser Satzung bezeichnete Personen hinter den Marktständen aufhalten,
9. entgegen § 5 Abs. 5 gegen Auflagen und Bedingungen aus der Erlaubnis verstößt,
10. entgegen § 5 Abs. 11 eine andere als ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau des Standes zu Beginn der Marktzeit nicht beendet sowie den zugewiesenen Standplatz spätestens eine Stunde nach Marktschluss nicht beräumt hat, Entgegen § 6 Abs. 3 elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber ordnungsgemäß zu verlegen und abzudecken.
12. entgegen § 7 Abs. 1 nicht die in dieser Marktsatzung festgelegten Verkaufseinrichtungen benutzt sowie während der Marktzeiten sonstige Fahrzeuge auf bzw. am Marktplatz abstellt, betreibt oder nach Beendigung des Aufbaues nicht entfernt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen und ähnliche Gegenstände festgelegten Maße nicht einhält bzw. in Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen Ware und Leergut abstellt sowie die Standplatzgrenzen überschreitet,
14. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufsfahrzeuge, welche die max. Standgröße überschreiten, ohne Genehmigung der Stadtverwaltung betreibt,
15. entgegen § 7 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an öffentlichen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
16. entgegen § 7 Abs.6, die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht be-

- achtet, Werbung außerhalb der Verkaufseinrichtung anbringt und aufstellt sowie Werbung macht, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers unmittelbar zusammenhängt,
17. entgegen § 7 Abs. 7 angrenzende Grundstücke, Durch- und Einfahrten nicht freihält,
 18. entgegen § 7 Abs. 8 Verkaufseinrichtungen betreibt, welche nicht den Anforderungen entsprechen und notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 19. entgegen § 8 Abs. 2, aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen, Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 20. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Waren umhergehend anbietet,
 21. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 22. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 3 ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Tiere auf den Markt mitbringt,
 23. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 4 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 24. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 5 Tiere im Bereich des Marktplatzes schlachtet, abhäutet oder rupft,
 25. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Waren nicht von einem festen Verkaufsstand bzw. nicht geordnet und übersichtlich anbietet,
 26. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 7 nicht mit dem Marktverkehr in Zusammenhang stehende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 27. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 8 überlaut Ware anpreist, Vorträge hält sowie Megaphone oder sonstige Tonträger verwendet,
 28. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 9 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich im betrunkenem Zustand dort aufhält,
 29. entgegen § 8 Abs. 4 beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen verwehrt bzw. sich nicht ausweist,
 30. entgegen § 9 Abs. 1 den Markt verunreinigt, Abfälle auf die Marktplätze einbringt und der Reinigungs- und Streupflicht für den Standplatz sowie die davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen nicht nachkommt,
 31. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 1 – 3 den Vorschriften zur Reinigung, Sauberhaltung, Räum- und Streupflicht sowie dem Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt,
 32. entgegen § 9 Abs. 3 gewerbliche Abfälle in öffentlichen Containern entsorgt bzw. in das öffentliche Abwassersystem einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OWiG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

Geringfügige Verstöße können mit Verhängung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 5,00 EURO bis 35,00 EURO geahndet werden (§§ 56 - 58 OWiG).

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 07.04.2003 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.03.2003, Fundstelle: RHK 3/03).

Gleichzeitig trat die Marktsatzung der Stadt Gotha zur Regelung der Benutzung der Märkte in der Stadt Gotha vom 12.07.1996 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung	a) 30.09.05 b) 27.02.06	RHK 02/06	§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 § 12. Abs. 1 Ziffer 9	geändert neu eingefügt
2.	Satzung zur 2. Änderung der Marktsatzung	a) 16.04.2007 b) 30.04.2007	RHK 04/07	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 § 3 Abs.1 Nr. 2 § 7 Abs. 3 Satz 4 § 7 Abs. 3 Satz 4 § 7 Abs. 3 Satz 7 § 7 Abs. 4	neu gefasst Wörter eingefügt Wörter eingefügt Halbsatz angefügt Satz angefügt Sätze 3,4 gestrichen
3.	Satzung zur 3. Änderung der Marktsatzung	a) 21.02.2008 b) 29.02.2008	RHK 02/08	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 § 5 Abs. 4 § 5 Abs. 4 § 5 Abs. 12 § 12 Abs. 1 Nr. 9	neu gefasst Satz 3 geändert Satz 4 angefügt Absatz hinzugefügt geändert
4.	Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung	a) 01.04.2016 b) 22.04.2016	RHK 04/16	§ 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 2 § 5 Abs. 4, Satz 3 § 6 Abs. 3 § 7 Abs. 1, Satz 2 § 7 Abs. 1, Satz 4 u. 5 § 7 Abs. 6, Satz 3 § 11, Satz 2, 3 u. 4 § 12 Abs. 1, Nr. 9 § 12 Abs. 1, Nr. 12, Satz 2	neu gefasst geändert neu gefasst angefügt Satz eingefügt geändert angefügt ersetzt angefügt neu gefasst angefügt ersatzlos gestrichen Nummerierung entsprechend geändert neu eingefügt